

Herrn
Rudolf Weißert
Hückelsmaystraße 342

47804 Krefeld

Antrag auf Mitgliedschaft im Bürgerverein Forstwald e.V.

Ich möchte die Arbeit des Bürgervereins Forstwald unterstützen und beantrage die Mitgliedschaft im Verein.

Auf diesem Antrag kann immer nur eine Person die Mitgliedschaft beantragen!

Als **Jahresbeitrag** entrichte ich einen Betrag von:EURO (**mindestens 10 EURO**).

Name: _____

Vorname: _____

Straße: _____

PLZ und Ort: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Geburtsdatum: _____

(Für eine aufgabenbezogene Mitgliederführung sind alle vorgenannten Angaben wichtig und erforderlich)

Krefeld, den _____

Unterschrift

(Ich bin volljährig, habe die Vereinssatzung zur Kenntnis genommen und erkenne sie an)

Selbstverständlich verwendet der Bürgerverein Forstwald e.V. die erhaltenen Daten nur für vereinsinterne Zwecke und gibt sie nicht an Dritte weiter.

SEPA-Lastschriftmandat

Erteilung eines SEPA-Basis-Lastschriftmandats

Zahlungsempfänger

Bürgerverein Forstwald e.V.
Hückelsmaystraße 342
47804 Krefeld

Gläubiger-Identifikationsnummer: **DE79ZZZ00000671533**

Mandatsreferenz (wird vom Verein ausgefüllt):

SEPA-Lastschriftmandat:

Hiermit ermächtige(n) ich / wir den o.a. Zahlungsempfänger, Zahlungen von meinem / unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise(n) ich / wir mein / unser Kreditinstitut an, die vom o.a. Zahlungsempfänger auf mein / unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann / Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem / unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Zahlungsart:

Wiederkehrende Zahlung

Einmalige Zahlung

Name des Zahlungspflichtigen:

Anschrift des Zahlungspflichtigen

Straße und Hausnummer:

PLZ und Ort:

Kontoinhaber (falls abweichend vom Zahlungspflichtigen):

BIC (8 oder 11 Stellen):

IBAN des Zahlungspflichtigen (max. 22 Stellen):

Ort:

Datum:

Unterschrift(en) des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber):

Satzung für den Bürgerverein Forstwald e.V. (Stand: 20.Mai 2015)

§ 1 Name des Vereins

Der Verein führt den Namen „Bürgerverein Forstwald e.V.“ Er wurde 1952 als „Bürgerverein Forstwald“ gegründet und wurde am 30. September 1994 als „Bürgerverein Forstwald e.V.“ in das Vereinsregister – VR 2661 Registergericht Krefeld – eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Bürgerverein Forstwald e.V. mit Sitz in Krefeld verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Bürgervereins ist die Wahrnehmung des Gemeinwohls, die Pflege des Brauchtums und des Heimatgedankens sowie die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, des ortsansässigen Kindergartens und der Grundschule. Der Bürgerverein ist politisch und konfessionell nicht gebunden. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums und des Heimatgedankens, des Einsatzes zur Erhaltung des Lebensraumes im Forstwald, Förderung der im Forstwald tätigen Einrichtungen zur Jugend- und Altenförderung und der Sportvereine, den Eintritt für den Erhalt und die Verbesserung der Infrastruktur.

§ 3 Tätigkeit und Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Als Mitglied kann jede volljährige Person und jede juristische Person aufgenommen werden, der bzw. die sich als Mitglied angemeldet hat. Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten, der über ihn entscheidet. Die Mitgliedschaft erlischt

- a. durch Austritt, der dem Vorstand mitzuteilen ist; er kann nur zum Ende eines Jahres erklärt werden;
- b. durch förmliche Ausschließung, die bei einem Beitragsrückstand von mindestens 2 Jahren durch Beschluss

des Vorstands, in allen anderen Fällen durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann;

c. durch Tod.

Der Jahrespflichtbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er gilt als Mindestbeitrag, ist Bringschuld und zu Beginn des Jahres zu entrichten.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die **Mitgliederversammlung** und der **Vorstand**.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Mitglieder sind hierzu mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder durch die Vereinszeitung „Der Forstwald“ einzuladen. Über die gefassten Beschlüsse wird eine Niederschrift erstellt, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist und in der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt werden muß. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, nimmt den Tätigkeitsbericht und den Kassenbericht entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung. Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn dies von mehr als einem Fünftel der Mitglieder gefordert wird.

Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Art der Beschlussfassung entscheidet die Mitgliederversammlung. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich insgesamt aus 10 bis 12 Personen zusammen. Er besteht aus

- a) den geschäftsführenden Mitgliedern im Sinne des § 26 BGB
 1. der/dem Vorsitzenden
 2. bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. der/dem Schatzmeister(in),
 4. der/dem Schriftführer(in)
- b) 5 bis 7 Beisitzer(inne)n

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Nur Mitglieder des Vereins können Mitglieder des Vorstands sein. Der Vorstand kann Personen für die Mitarbeit

allgemein und für bestimmte Aufgaben kooptieren.

Der Vorstand kann Satzungsänderungen, die von Aufsichts- und Finanzbehörden sowie von Gerichten aus formalen Gründen auferlegt werden, von sich aus vornehmen. Diese Änderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Auflösung des Vereins

Der Verein wird aufgelöst, wenn weniger als 20 Mitglieder vorhanden sind oder drei Viertel der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder dies beschließen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Bürgervereins oder bei Wegfall steuerlich begünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Krefeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Mitglieder dürfen bei der Auflösung keine Ausschüttung aus dem Vereinsvermögen erhalten. Alle Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens im Falle der Auflösung sind vor Inkrafttreten dem Finanzamt mitzuteilen.

Erfolgte Satzungsänderungen / - anpassungen

- *Die Satzung wurde geändert mit Beschluss der Jahreshauptversammlung 2006 [§ 3 Absatz b (alt)] und mit Beschluss der Jahreshauptversammlung 2008 [§ 6 (alt)].*
- *Die Satzung wurde geändert mit Beschluss der Jahreshauptversammlung 2009 [§ 6 (alt)].*
- *Die Satzung wurde aus formalen Gründen, auferlegt von der Finanzbehörde, geändert mit Beschluss des Vorstands vom 19. November 2013 [Anpassung § 1 (alt), Anpassung § 2 (alt), § 3 neu, Anpassung Nummerierung §§ 3 (alt) bis 8 (alt) in §§ 4 (neu) bis 9 (neu), Anpassung § 8 (alt) / § 9 (neu), Entfall § 9 (alt)].*
- *Die Satzung wurde geändert mit Beschluss der Jahreshauptversammlung 2015 [§ 7, erster Satz; §7b]*

Krefeld, 20. Mai 2015

**Dr. Günther Porst, Dieter Dückers,
Michael Gobbers, Sigrun Schulz,
Michael Roder**